

## **Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Menden GmbH**

Für unsere Bestellungen gelten, falls nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Abweichende bzw. zusätzliche Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen/Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

### **1. Auftragserteilung**

Bestellungen/Aufträge sind für uns nur verbindlich, wenn sie auf unseren Bestell-/Auftragsvordrucken erteilt wurden. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

### **2. Preise/Umsatzsteuer**

Preise gelten nach Vereinbarung und sind Festpreise. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- oder Rechenfehlern besteht für uns keine Verbindlichkeit. Werden in besonderen Fällen die Preise vorher nicht vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Die Preise werden in Euro angegeben.

Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Bei Reisekosten sind die darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbeträge offen auszuweisen.

Bei Anforderung von umsatzsteuerpflichtigen Anzahlungen/Abschlagszahlungen ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Umsatzsteuerfreie Leistungen müssen gleichfalls in der Rechnung als solche gekennzeichnet sein.

### **3. Lieferung/Fristen**

Es ist fracht- und verpackungsfrei an unsere angegebene Versandanschrift zu liefern. Abweichungen und Teillieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

Das Transportrisiko trägt der Auftragnehmer. Die Versandpapiere sind der Lieferung beizufügen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Bestellnummer oder Vertragsnummer
- Name unseres Bearbeiters oder unserer Fachabteilung

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend ist der Eingang der mangelfreien Lieferung/Leistung am Erfüllungsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, hat der Auftragnehmer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

### **4. Rechnungstellung/Zahlung**

Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung mit den von uns verlangten Angaben an uns zu senden. Sammelrechnungen werden erlaubt, Teillieferungen sind in der Rechnung besonders aufzuführen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungseingang, jedoch nicht vor mangelfreier Vertragserfüllung. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung/Leistung als vertragsgemäß.

Wir sind berechtigt, mit Gegenforderungen jeder Art aufzurechnen.

### **5. Mängelrüge/Gewährleistung**

Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Dies gilt jedoch nicht für offenkundige Mängel.

In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel oder bei Verzug des Auftragnehmers mit der Beseitigung eines Mangels sind wir berechtigt, nach vorheriger Information des Auftragnehmers und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist die Beseitigung der Mängel und etwa dadurch entstandene Schäden auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder einen Dritten beseitigen zu lassen. Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit mangelfreier Lieferung am Erfüllungsort bzw. erfolgreicher Abnahme der Leistung. Bei wiederholter mangelhafter Nachbesserung oder - wenn diese unzumutbar ist - besteht ein Anspruch auf Ersatzlieferung. Andere oder weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Bei Mängeln verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Absendung der Mängelanzeige und der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung/Leistung liegende Zeit.

Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte unberührt.

## **6. Haftung**

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **7. Gefahrübergang/Abnahme/Eigentumsrechte**

Der Gefahrübergang erfolgt mit Eingang der mangelfreien Lieferung am Erfüllungsort bzw. erfolgreicher Abnahme der Leistung.

Bei Leistungen ist das Ergebnis der gemeinsamen Abnahme zu protokollieren.

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung an uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

## **8. Einhaltung von Vorschriften/Schutzrechte Dritte/Fertigungsmittel**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Lieferungen/Leistungen nach dem bei Vertragserfüllung jeweils gültigen Stand der Technik und unter Einhaltung aller maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Vorschriften, DVGW-Vorschriften, der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, Verpackungsverordnung, GGVS-Vorschriften, die EU-Richtlinien sowie der einschlägigen Umweltschutzauflagen etc. zu erbringen.

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass Patente und Schutzrechte Dritter durch die Lieferung /Leistung und ihre Benutzung nicht verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen einer derartigen Verletzung in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen freizustellen. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer bleiben vorbehalten.

Fertigungsmittel, wie Modelle, Muster, Zeichnungen etc., die von uns gestellt werden oder nach unseren Angaben vom Auftragnehmer gefertigt worden sind, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergeleitet noch von diesen bzw. für diese benutzt werden. Die Fertigungsmittel sind unser Eigentum. Nach Gebrauch sind uns diese auf unsere Anforderung hin kostenfrei zuzuleiten.

#### **9. Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht**

Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung dürfen Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag nicht an Dritte abgetreten werden.

#### **10. Einhaltung des Mindestlohngesetzes/Sonderkündigungsrecht**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn gemäß § 1 Mindestlohngesetz (MiloG) zu zahlen und die weiteren Pflichten aus dem Mindestlohngesetz, insbesondere die Aufzeichnungsfrist einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat uns auf Verlangen während der gesamten Laufzeit bis sechs Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses binnen 14 Tagen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere Dokumente nach § 17 Abs. 1 MiloG nachzuweisen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtung von ihm beauftragter Nachunternehmer aus dem Mindestlohngesetz beruhen. Die Freistellungsverpflichtung gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen die wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer gegen das Mindestlohngesetz geltend gemacht werden, sowie alle in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit uns beauftragte Nachunternehmer ebenfalls zur nachweislichen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns zu verpflichten. Bedient sich der Nachunternehmer weiterer Nachunternehmer, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass auch sämtliche Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden.

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes durch Nachunternehmer entstehen.

Verstößt der Auftragnehmer und/oder dessen Nachunternehmer schuldhaft gegen das Mindestlohngesetz und/oder gegen die in diesem Zusammenhang vereinbarten Pflichten, sind wir zu fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

#### **11. Datenspeicherung/Geheimhaltung**

Die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden wir, soweit nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig, speichern und verarbeiten. Der Auftragnehmer stimmt dem ausdrücklich zu. Wir versichern, mit diesen Daten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns umzugehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen Informationen und Vorgänge, von denen er bei Durchführung seiner Lieferung/Leistung Kenntnis erlangt, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

#### **12. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht**

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die in der Bestellung genannte Lieferanschrift/Leistungsstelle.

Gerichtsstand für Streitigkeiten, gleich welchem Grund, ist für beide Vertragspartner Menden im Sauerland.

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

### **13. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

Stand 01.09.2024